



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

BvK e.V.
Glockenblumenweg 131a
12357 Berlin

Oberbürgermeisterin
Angelika Gramkow
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Berlin, 17.04.2016

Sehr geehrte Frau Gramkow,

wie ich Ihrem Sitzungskalender in Ihrer Homepage Landeshauptstadt Schwerin entnehmen kann, haben Sie am 14.3.2016 über einen Satzungsentwurf für die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege (im Verlauf KTP) getagt und werden darüber in absehbarer Zukunft entscheiden.

Auf Grund von diversen Hinweisen auf Missstände aus Ihrem Bezirk Schwerin, die die Satzung für Kindertagespflege betreffen, haben wir uns näher damit befasst und die Änderungsvorgaben unseres Mitgliedes vor Ort, Frau Kuhlmann, geprüft.

In sehr vielen Punkten wird in Schwerin gegen die Gesetzesvorgabe nach SGB VIII und des KiFöG Mecklenburg-Vorpommern gehandelt, als da wären:

- Den Kindertagespflegepersonen eine leistungsgerechte Vergütung zu zahlen (Meine Recherchen liegen bei einer Vergütung von 1,96€/Std bei einem Ganztagsplatz als Förderleistung und 0,37€/Std als Sachleistung...). Das widerspricht jeglicher Annäherung an eine leistungsgerechte Vergütung und programmiert den Weg in die Altersarmut. Die Zahlung der Vergütungsleistung an die Kindertagespflegepersonen wird somit nicht nach §23 (2a) SGB VIII umgesetzt.
Sinnvoller wäre ferner eine genaue Definition der laufenden Geldleistung:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Empfehlung für Sachleistung vom Deutschen Verein: 1,73 €),
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- Es gibt keine Vertretungsregelung für die Kindertagespflegepersonen
Verweis auf: SGB VIII, § 22a, Abs. 3

BvK e.V.
Monika Friedrich
1. Vorsitzende
Glockenblumenweg 131a
12357 Berlin

Telefon: 05551-52605
Handy: 0151-57760592
vorstand@berufsvereinigung.de
www.berufsvereinigung.de

Amtsgericht Berlin
VR 316 83
Finanzamt Berlin
Steuernr. 27/624/52093

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE 40 1203 0000 1008
3677 63
BIC BYLADEEM1001



- Im § 2 und § 4 werden bei den Vergabeplätzen nur Krippenkinder bevorzugt erwähnt, nicht das Wunsch und Wahlrecht der Eltern und nicht, dass auch generell Kindertagespflegepersonen Kinder im Alter von 0-14 Jahren betreuen können
- § 6 „Ein Platz in der Kindertagespflege kann von den Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf aus sozialen oder familiären Gründen nachgewiesen wird.“ Diese Formulierung widerspricht der Gleichstellung von Kita und Tagespflege (Erklärung soziales und familiärer Bedarf??) und benachteiligt und diskriminiert die Eltern, die sich aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts, unabhängig ihren sozialen Status, für eine Kindertagespflegeperson entscheiden.
- § 11 (2) ...und Tagespflege -sollte zugefügt werden: nach geleisteten Betreuungsstunden. Die monatliche Berechnung der Stunden ergibt sich aus der Wochenanzahl x 4,33.
- § 12 Es darf und kann nicht sein, dass Kindertagespflegepersonen, die nach dem 15. des Monats Kinder in Betreuung aufnehmen, keine Leistung dafür erhalten!
Hier sollte folgende Formulierung eingesetzt werden: Die Finanzierung der Plätze erfolgt für tätige Tagespflegepersonen ab dem gemeldeten Anmeldetag. Werden Kinder ab dem 15. eines Monats aufgenommen, ist im Folgemonat die Rückzahlung dafür zu tätigen.

Leider haben Sie ferner, zu unserem Bedauern, keine weitere Richtlinie für die Kindertagespflege und Eltern, in der alle weiteren Vorgaben und somit Umsetzungen des SGB VIII aufgeführt werden. In Ihrer einzigen Satzung für die Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen fehlen noch folgende wichtige Eckpunkte zu den Themen:

1. Vermittlung und Beratung (was bietet Ihr Jugendamt Fachbereich KTP dazu an?)
2. Qualifikationen und Eignung der Kindertagespflegepersonen
3. Erteilung der Pflegeerlaubnis
4. Aufschlüsselung der Leistungszahlung (wie werden Rand- und Sonderzeiten bezahlt?)
5. Kostenbeiträge und Ermittlung der Elternbeiträge
6. Kosten und Vorgaben zur Großtagespflege/Sondermodelle

Zum jetzigen Zeitpunkt und Stand der Satzung kann ich den Schweriner Tagespflegepersonen nur anraten, ein Normenkontrollverfahren anzustreben.



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie mit uns in einen Austausch gehen, unseren Brief an den Jugendhilfeausschuss weiterleiten und Ihren Satzungsentwurf überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Friedrich
1.Vorstand



Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.

Anlage

Satzung mit Stellungnahme von Frau Kuhlmann

BvK e.V.
Monika Friedrich
1.Vorsitzende
Glockenblumenweg 131a
12357 Berlin

Telefon: 05551-52605
Handy: 0151-57760592
vorstand@berufsvereinigung.de
www.berufsvereinigung.de

Amtsgericht Berlin
VR 316 83
Finanzamt Berlin
Steuernr. 27/624/52093

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE 40 1203 0000 1008
3677 63
BIC BYLADEEM1001